

Bundessozialgericht
- 12 RJ 382/73 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. Dezember 1974
durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r
und die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und
Dr. R e i n h o l d
und die ehrenamtlichen Richter D a n n e und
H o e s c h

beschlossen:

1. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des
Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)
ausgesetzt.



- 2 -

2. Der EuGH wird angerufen, vorab über folgende Rechtsfrage zu entscheiden:

Sind nach Artikel 27 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 3, Artikel 45 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 1408/71 für den Erwerb des Leistungsanspruchs auch in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen, die ihrem Wesen nach gleichgestellte Zeiten sind, die aber nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht auf die zum Anspruchserwerb erforderliche Versicherungsdauer angerechnet werden und bei der Berechnung der Leistung nicht bewertet werden, sondern deren Zurücklegung vor Antragstellung lediglich eine weitere Voraussetzung des Leistungsanspruchs ist?

G r ü n d e :

I

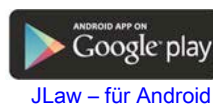
Streitig ist der Anspruch des Klägers auf vorgezogenes Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der bis zum 31. Dezember 1972 gültig gewesenen Fassung = aF).

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der am 21. Dezember 1907 in Italien geborene, seit 1947 in Frankreich lebende Kläger von 1932 bis 1940 in Italien, von Juni 1941 bis Juli 1943 im Deutschen Reich (die ersten drei Monate im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland, im übrigen im heutigen Österreich), von 1944 bis 1947 abermals in Italien und von 1947 bis 1968 in Frankreich als Arbeiter beschäftigt und rentenversichert. Seit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Dezember 1968 war er in Frankreich als Arbeitsuchender gemeldet. Im Juli 1971 beantragte er die Gewährung von Altersruhegeld. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Februar 1972 ab. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das LSG meint, eine zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes berechtigende Arbeitslosigkeit i.S. des § 1248 Abs. 2 RVO aF liege nur vor, wenn der Versicherte die Mindestzeit von einem Jahr der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe, was hier nicht zutreffe.

Mit der zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, eine einschränkende Auslegung des § 1248 Abs. 2 RVO aF sei mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unvereinbar, weil die in diesem Vertrag garantierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht gewährleistet sei, wenn Rentenleistungen davon abhängig gemacht würden, daß sich der Versicherte in einem bestimmten Mitgliedstaat der EWG aufhalte. Die von der zuständigen französischen Stelle bescheinigten Zeiten seiner Arbeitslosigkeit seien deshalb bei der Prüfung seines Rentenanspruchs zu berücksichtigen.

Der Kläger, der wegen Vollendung des 65. Lebensjahres seit Januar 1973 Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 1 RVO aF) erhält, beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid vom 25. Februar 1972 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. August 1971 bis 31. Dezember 1972 vorgezogenes Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO aF zu gewähren.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Bei dem Kläger handelt es sich um einen sog. Wanderarbeitnehmer. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Klärung einer das Recht der EWG betreffenden Vorfrage ab.

Nach § 1248 Abs. 2 RVO aF erhält Altersruhegeld auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt hat und außerdem seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Der Kläger hatte bei Antragstellung das 60. Lebensjahr bereits vollendet und die Wartezeit erfüllt. Auch war er schon länger als ein Jahr arbeitslos. Er stand während dieser Arbeitslosigkeit der deutschen Arbeitsvermittlung aber nicht zur Verfügung, weil er nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern in Frankreich lebte. Es ist deshalb zunächst zu klären, ob diese außerhalb des deutschen Bundesgebietes zurückgelegte Arbeitslosenzeit hier einer im deutschen Bundesgebiet zurückgelegten Arbeitslosenzeit gleichsteht. Diese Zeit ist nach dem Wortlaut des Artikels 1 Buchst. r der EWG-VO Nr. 3 und des Artikels 1 Buchst. r, s der EWG-VO Nr. 1408/71 keine "gleichgestellte Zeit" i.S. dieser Vorschriften. Auch hat der Kläger während der letzten Beschäftigung noch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im deutschen Bundesgebiet gewohnt. Es fragt sich mithin, ob nach

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Art. 27 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 3, Art. 45 Abs. 1 der EWG-VO Nr. 1408/71 für den Erwerb des Leistungsanspruchs auch in einem anderen Mitgliedstaat der EWG zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen sind, die zwar ihrem Wesen nach gleichgestellte Zeiten sind, die aber nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht auf die zum Anspruchserwerb erforderliche Versicherungsdauer angerechnet werden und bei der Berechnung der Leistung nicht bewertet werden, sondern deren Zurücklegung vor Antragstellung lediglich eine weitere Voraussetzung des Leistungsanspruchs ist.

Die Anrufung des EuGH beruht auf Art. 177 des EWG-Gründungsvertrags.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)